

Reg. Nr. 1.3.1.11

A: 2120

Nr. 18-22.525.02

Interpellation Peter A. Vogt betreffend Vandalenakt: Bäume an der Haltestelle Weilstrasse zerstört

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Die Zerstörung der Bäume an der Weilstrasse hat sich auf der Kantonsstrasse ereignet. Formell ist festzuhalten, dass die Gemeinde Riehen weder Geschädigte ist noch ihr die Untersuchung bzw. Strafverfolgung obliegt. Zur Beantwortung der Fragen wurden deshalb die Verantwortlichen des Kantons beigezogen.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *Was gedenkt der Gemeinderat zu unternehmen, damit solche Vandalenakte aufgeklärt werden?*

Die Strafverfolgung obliegt der Staatsanwaltschaft, welche ihr möglichstes unternimmt, um die Sache aufzuklären. Die Kantonspolizei setzt auf Aufsicht im Patrouillendienst und ist auf die Mitwirkung und auf Hinweise aus der Bevölkerung angewiesen und deshalb auch laufend mit der Kriminalprävention und der Gemeinde Riehen im Austausch. Im Hinblick auf eine Neubepflanzung ist durch die Stadtgärtnerei eine vorgängige Koordination mit den Verantwortlichen angezeigt.

2. *Hat sich der Gemeinderat bei der Polizei erkundigt, was diese unternommen hat nach der Zerstörung der erstmals gepflanzten Bäume? Was hat die Polizei bisher unternommen?*

Nach dem Vandalenakt haben sich Vertreter der Gemeinde Riehen und der Kantonspolizei Basel-Stadt (Polizeiposten Riehen) ausgetauscht. Die Staatsanwaltschaft hat in beiden Fällen ein Strafverfahren wegen qualifizierter Sachbeschädigung eingeleitet. Aufgrund der Schadenhöhe handelt es sich dabei um Offizialdelikte, die von Amtes wegen verfolgt werden. Eine Täterschaft konnte bislang noch nicht ermittelt werden.

3. *Ist der Gemeinderat bereit Spezialisten zu beauftragen, um die Täterschaft zu ermitteln?*

Die Strafverfolgung obliegt der Staatsanwaltschaft, welche sich um die Sache kümmert. Es besteht keine gesetzliche Grundlage, dass der Gemeinderat Spezialisten mit der Strafverfolgung beauftragt.



Seite 2

4. *Ist der Gemeinderat bereit eine Belohnungssumme zu beschliessen, damit durch Hinweise aus der Bevölkerung die Ermittlung der Täterschaft verbessert werden kann?*

Gemäss § 31 des kantonalen Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO; SG 257.100) kann die Staatsanwaltschaft für die erfolgreiche Mitwirkung bei der Fahndung Belohnungen aussetzen und ausrichten. Andere Behörden sind im kantonalen Einführungsgesetz nicht aufgeführt.

5. *Ist der Gemeinderat bereit auf eine Videoüberwachung hinzuwirken, damit bei weiteren Zerstörungen die Täterschaft eher ermittelt werden kann?*

Videoüberwachungen im öffentlichen Raum bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Im vorliegenden Fall sieht der Gemeinderat davon ab, da Aufwand und Erfolg nicht in einem sinnvollen Verhältnis stehen. Aufgrund von Rechercharbeiten bezüglich Art der Bepflanzung schlägt der Gemeinderat aber vor, vor einer Neubepflanzung das Gespräch mit der Stadtgärtnerei zu suchen.

Riehen, 30. Oktober 2018

Gemeinderat Riehen